

# **Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der**

## **Stabilus SE**

**- Fassung vom 15. August 2022 -**

Der Aufsichtsrat der Stabilus SE („Gesellschaft“) hat sich durch Beschluss vom 15. August 2022 gemäß § 14 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte und übt seine Tätigkeit für die Gesellschaft nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, dieser Geschäftsordnung sowie, sofern anwendbar, nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der jeweils geltenden Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft aus.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand der Gesellschaft regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens.

### **§ 2**

#### **Zusammenarbeit; Rechte und Pflichten**

- (1) Der Aufsichtsrat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den übrigen Organen der Gesellschaft, insbesondere dem Vorstand, vertrauensvoll und eng zusammen.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz, der Satzung oder den Beschlüssen der Hauptversammlung nichts anderes ergibt. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand der Gesellschaft regelmäßig, zeitnah und umfassend alle Informationen über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Strategie,

der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance verlangen. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und vereinbarten Zielen unter Angabe von Gründen ein. Der Aufsichtsrat kann jederzeit zusätzliche Informationen vom Vorstand verlangen. Er kann vom Vorstand alle Informationen über wichtige Ereignisse verlangen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.

- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere Wirtschaftsprüfer und/oder rechtliche oder steuerrechtliche Berater, sowie Hilfspersonen hinzuziehen. Die Kosten für die Hinzuziehung der genannten Personen trägt die Gesellschaft.

### **§ 3**

#### **Vorsitzender und Stellvertreter des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung der Gesellschaft. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende hat vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung dieser Geschäftsordnung oder der Satzung der Gesellschaft die gleichen Rechte wie der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sofern er bei dessen Verhinderung in dessen Stellvertretung handelt.

### **§ 4**

#### **Sitzungen; Einberufung**

- (1) Der Aufsichtsrat muss pro Kalenderhalbjahr zwei Sitzungen abhalten. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn dies im Gesellschaftsinteresse erforderlich ist oder wenn die Anberaumung der Sitzung von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.
- (2) Sitzungen sind in der Regel mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abzuhalten (Präsenzsitzungen). Sitzungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sowie Sitzungen in denen über die Billigung des Jahresabschlusses Beschluss gefasst werden soll, sollen stets in Präsenzsitzungen

abgehalten werden. Im Übrigen können Sitzungen auch durch Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

- (3) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Sitzungen können schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Sitzung mündlich oder fernmündlich mit verkürzter Frist einberufen.
- (4) In der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mitzuteilen. Die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig zu übersenden. Wurde ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn keines der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung widerspricht und den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder innerhalb der vorgenannten Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.

## **§ 5**

### **Sitzungsleiter**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats. Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen Sorge zu tragen.
- (2) Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung des Aufsichtsrats vertragen.
- (3) Der Sitzungsleiter bestimmt die Arbeitssprache der Sitzungen des Aufsichtsrats.

## **§ 6**

### **Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen mit physischer Präsenz gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können die Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden und in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videübertragung oder

telefonisch vorgenommen werden. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben (Stimmbotschaften), auch per Telefax oder E-Mail oder im Wege elektronischer Telekommunikationsmittel, dem Aufsichtsratsvorsitzenden überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines bei der Beschlussfassung abwesenden Aufsichtsratsmitglieds ist nur innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist und nur dann möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

- (2) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von Absatz 1) schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von Absatz 1 bzw. Absatz 2 ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

## **§ 7**

### **Niederschriften**

- (1) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats (im Sinne des § 6 Absatz 1) sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 6 Absatz 2) werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und eine Abschrift allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet. In der Niederschrift über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.

- (2) Eine Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht.

## **§ 8**

### **Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Ergänzend zu den in der Satzung der Gesellschaft geregelten Zustimmungsvorbehalten bedürfen die in der Geschäftsordnung für den Vorstand vorgesehenen Maßnahmen und Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen. Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.

## **§ 9**

### **Interessenkonflikte**

- (1) Der Aufsichtsrat ist ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Seine Mitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen, für sich oder Dritte nutzen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offenzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat informiert die Hauptversammlung der Gesellschaft über aufgetretene Interessenkonflikte sowie über deren Behandlung. Nicht nur vorübergehende und wesentliche Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

## **§ 10**

### **Nebentätigkeiten**

Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsrats mit der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

## **§ 11**

### **Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amtes als Mitglied des Aufsichtsrats fort. Jedes Aufsichtsratsmitglied schaltet eigene Mitarbeiter oder Berater nur ein, wenn und soweit das gesetzlich zulässig und sachlich geboten ist, und stellt sicher, dass diese Mitarbeiter und Berater die Geheimhaltungspflicht in gleicher Weise einhalten. Die Geheimhaltungspflicht besteht grundsätzlich gegenüber allen Dritten, insbesondere auch gegenüber Arbeitnehmern, Aktionären und Geschäftspartnern der Gesellschaft sowie gegenüber Unternehmen, für die das Aufsichtsratsmitglied tätig ist oder an denen es beteiligt ist. Personen, die zulässigerweise an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und sich in ihrem Besitz befinden sowie etwaiger (elektronischer) Kopien hiervon, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

## **§ 12**

### **Deutscher Corporate Governance Kodex**

Sofern die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Gesellschaft Anwendung finden, sind Abweichungen von der aktuellen Entsprechenserklärung durch das betroffene Mitglied des Aufsichtsrats möglichst umgehend gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird den Vorstandsvorsitzenden jeweils unverzüglich über etwaige Abweichungen von der aktuellen Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex durch den Aufsichtsrat oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder informieren.

## **§ 13**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse. Die Ausschüsse können bei Bedarf Sachverständige hinzuziehen. Er bestellt als ständige Ausschüsse den Prüfungsausschuss sowie den Nominierungs- und Vergütungsausschuss.
- (2) Der Gesamtaufsichtsrat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse in dieser Geschäftsordnung. Er kann durch Beschluss des Gesamtaufsichtsrats Geschäftsordnungen für die Ausschüsse erlassen und darin weitere Aufgaben und Zuständigkeiten auf die Ausschüsse übertragen. Im Übrigen gelten die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung für die Ausschüsse des Aufsichtsrats entsprechend, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und weitere Mitglieder der Ausschüsse werden vom Nominierungs- und Vergütungsausschuss vorgeschlagen und durch den Aufsichtsrat gewählt. Sofern nicht bei der Wahl durch den Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, entspricht die Amtszeit der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Mitglieder der Ausschüsse ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (4) Ein Ausschuss des Aufsichtsrats ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Für das Verfahren der Aufsichtsratsausschüsse gelten die den Aufsichtsrat der Gesellschaft betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung entsprechend, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. An die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats tritt der Vorsitzende des Ausschusses. Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung im Ausschuss gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
- (6) Über die Arbeit und die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen ist durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig dem Aufsichtsrat zu berichten. Über die Ausschusssitzungen und deren Beschlussfassung sind Niederschriften anzufertigen.

## **§ 14**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder des Aufsichtsrats an. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein (§§ 107 Abs. 4, 100 Abs. 5 AktG). Zum Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses sollen weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ehemalige Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft bestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig vom Vorstand, der Gesellschaft und ggf. einem kontrollierenden Aktionär sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats, insbesondere zur Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems (einschließlich des Compliance Management Systems), des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung vor. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere die Auswahl und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, unterjährige Finanzinformationen, den Einzelabschluss nach HGB und die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Abgesehen vom Fall der Erneuerung eines Prüfungsmandats muss die Empfehlung des Prüfungsausschusses begründet sein und mindestens zwei Vorschläge und eine begründete Präferenz für einen der Vorschläge enthalten.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschäftigt sich intensiv mit dem Jahresabschluss und dem Konzernabschluss, dem Lagebericht und dem Konzernlagebericht sowie dem Vorschlag zur Gewinnverwendung.
- (4) Der Prüfungsausschuss soll mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse diskutieren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen und dem Ausschuss hierüber berichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss erörtert die Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer sowie dessen Feststellungen und gibt insoweit Empfehlungen an den Aufsichtsrat. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten.

## **§ 15**

### **Vergütungs- und Nominierungsausschuss**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Vergütungs- und Nominierungsausschuss. Dem Vergütungs- und Nominierungsausschuss gehören mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats an.
- (2) Der Vorsitzende des Vergütungs- und Nominierungsausschusses und die Mehrheit der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist Mitglied des Vergütungs- und Nominierungsausschusses. Er übernimmt den Vorsitz im Vergütungs- und Nominierungsausschuss.



- (3) Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss erstellt die Vorschläge des Aufsichtsrats für die Hauptversammlung hinsichtlich der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und der Vergütung für den Aufsichtsrat. Neben Vergütungsbelangen des Vorstands befasst er sich außerdem mit dem Vergütungssystem des Aufsichtsrats.
- (4) Bei seinen Kandidatenvorschlägen an den Aufsichtsrat hat der Vergütungs- und Nominierungsausschuss auf eine angemessene Vertretung der größten Aktionäre im Aufsichtsrat zu achten, wobei die gesetzlichen Anforderungen und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu berücksichtigen sind. Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen und gemäß geltendem Recht Vorschläge mit den größten Aktionären der Gesellschaft beraten.
- (5) Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss ist außerdem verantwortlich für die Auswahl von Kandidaten für den Vorstand der Gesellschaft und erarbeitet Empfehlungen für den Aufsichtsrat. Hierbei berücksichtigt der Vergütungs- und Nominierungsausschuss insbesondere die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands und den Aspekt der Diversität.

## **§ 16 Selbstbeurteilung**

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Gegenstand der Selbstbeurteilung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Gesamtaufsichtsrat sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main in Kraft.